



**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Boll & Kirch Filterbau GmbH**

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss	3
3	Weitergabe von Bestellungen, Einschaltung von Subunternehmern	4
4	Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht	4
5	Termine und Fristen, Verzug	4
6	Ausführung, Sicherheitsvorschriften, Warenursprung, Konformität.....	5
7	Lieferung, Gefahrübergang	5
8	Versand und Verpackung	6
9	Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung	6
10	Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen.....	6
11	Qualitätsmanagementsystem, Auditierung	6
12	Mängelrüge, Ansprüche wegen Mängeln	7
13	Rechteeinräumung, Schutzrechte Dritter.....	8
14	Sonstige vertragliche Haftung, außervertragliche Produkthaftung, Versicherung.....	8
15	Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung	9
16	Abtretung, Eigentumsvorbehalt.....	9
17	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	9

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen der Boll & Kirch Filterbau GmbH (nachfolgend „BOLL & KIRCH“) gelten für sämtliche Einzelbestellungen, Abrufe und/oder sonstige Vereinbarungen oder Verträge mit ihren Lieferanten. Die Geschäftsbedingungen von BOLL & KIRCH gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden. Berechtigte aus diesen Geschäftsbedingungen sind neben BOLL & KIRCH auch die mit BOLL & KIRCH im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt BOLL & KIRCH nicht an, es sei denn, BOLL & KIRCH hat deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn BOLL & KIRCH diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine konkludente Zustimmung zu solchen Vereinbarungen, Bedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2 Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvorschlägen für BOLL & KIRCH durch Lieferanten ist stets kostenlos. Auch für Planung und sonstige im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe vom Lieferanten erbrachten Vorleistungen übernimmt BOLL & KIRCH keine Kosten und zahlt keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall vorab gesondert schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich in seinem Angebot an die gewünschten Spezifikationen von BOLL & KIRCH und die sonstigen, in einer Anfrage geforderten Inhalte, zu halten und im Falle von Abweichungen (z.B. von Mengen, Beschaffenheit, Preis, Rohstoffen, Vormaterialien oder Spezifikationen) ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Erkennt der Lieferant bei Angebotserstellung offensichtliche Fehler oder Lücken in

Anfrageunterlagen, teilt er dies BOLL & KIRCH schnellstmöglich mit.

2.3 Soweit BOLL & KIRCH den Lieferanten darüber informiert, für welches Land der Liefergegenstand bestimmt ist, hat der Lieferant dies bei Angebotsabgabe zu berücksichtigen und so anzubieten, dass der Liefergegenstand, den dort geltenden technischen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ansonsten müssen die Lieferungen stets den gesetzlichen Anforderungen und Normen des Europäischen Wirtschaftsraums entsprechen.

2.4 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen, werden von BOLL & KIRCH schriftlich erklärt oder bestätigt. Bestellungen von BOLL & KIRCH und deren Inhalt und Umfang sind für den Lieferanten verbindlich und allein maßgeblich. Wenn der Lieferant gegenüber BOLL & KIRCH den Eingang und Inhalt der Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich und unverändert bestätigt, ist BOLL & KIRCH berechtigt, von der Bestellung Abstand zu nehmen. Auftragsbestätigungen, die von BOLL & KIRCHs Bestellungen abweichen, wird hiermit grundsätzlich widersprochen. Verträge kommen ungeachtet abweichender Angebote ausschließlich auf Basis der Bestellungen von BOLL & KIRCH in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen zustande.

2.5 Bei allen die Bestellung betreffenden Vorgängen und in allen Unterlagen bei der Abwicklung der Bestellung sind vom Lieferanten Bestellnummer, Bestelldatum sowie der jeweilige Bestimmungsort anzugeben.

2.6 Soweit mit der Bestellung ein verbindliches Angebot inhaltsgleich angenommen wird und es zum Vertragsabschluss gekommen ist, werden vom Lieferanten anschließend bestätigte Änderungen oder Ergänzungen nur rechtswirksam, wenn BOLL & KIRCH diese schriftlich rückbestätigt.

2.7 Notwendige Änderungen/Erweiterungen des vereinbarten Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant BOLL & KIRCH unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Ausführung durch den Lieferanten bedarf der schriftlichen Bestätigung von BOLL & KIRCH oder einer Bestelländerung.

2.8 BOLL & KIRCH kann auch noch nach Bestellung von dieser ganz oder teilweise

zurücktreten. In diesem Fall ersetzt BOLL & KIRCH dem Lieferanten den aufgrund der Bestellung entstandenen Aufwand gegen Nachweis, wobei BOLL & KIRCH das Recht hat, etwaige Waren oder Produktionsergebnisse, die aus diesem Aufwand resultieren, entgegenzunehmen.

3 Weitergabe von Bestellungen, Einschaltung von Subunternehmern

3.1 Wenn der Lieferant plant, Dritte zur Ausführung von Leistungen einzusetzen, hat er dies bei Angebotsabgabe BOLL & KIRCH mitzuteilen und diese zu benennen.

3.2 Bestellte Leistungsinhalte oder wesentliche Teile dieser darf der Lieferant im Nachhinein bei Vertragsdurchführung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BOLL & KIRCH an Dritte weitergeben. Die schriftliche Zustimmung ist auch bei Austausch freigegebener Dritter durch andere Dritte einzuholen.

4 Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

4.1 Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen oder Hilfsmittel, die BOLL & KIRCH dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von BOLL & KIRCH. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind BOLL & KIRCH jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.

4.2 Der Lieferant hat insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, an denen BOLL & KIRCH Eigentums-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte zustehen, zu respektieren. Ihre Nutzung oder Verwertung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Erzeugnisse aus von BOLL & KIRCH oder im Auftrag von BOLL & KIRCH entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen darf der Lieferant weder für eigene noch Zwecke Dritter verwenden oder verwerten. Er darf sie Dritten weder anbieten noch an Dritte ausliefern.

5 Termine und Fristen, Verzug

5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Eingang mangelfreier vollständiger Lieferung oder Leistung am Bestimmungsort, wobei auch die Dokumentation integraler Bestandteil der Lieferung ist, bzw. die

erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Ist Lieferung mit Montage ohne Abnahme vereinbart, beziehen sich Liefertermine und Fristen auf die mangelfreie Übergabe der montierten Lieferung.

5.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies BOLL & KIRCH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der ggf. voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Entsprechende Mitteilungen des Lieferanten berühren nicht die BOLL & KIRCH bei Nichterfüllung oder im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

5.3 Informationen und Unterlagen, die der Lieferant von BOLL & KIRCH für die rechtzeitige Vertragserfüllung benötigt muss er so frühzeitig anfordern, sodass die Einhaltung der Termine oder Fristen nicht gefährdet ist.

5.4 Ungeachtet sonstiger Ansprüche ist BOLL & KIRCH insbesondere berechtigt, bei Verzug vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 % der betroffenen Nettoauftragssumme pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu fordern. Im Übrigen stehen BOLL & KIRCH die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Verzugs, unter Anrechnung der Vertragsstrafe, zu. Der Lieferant ersetzt BOLL & KIRCH insbesondere, aber nicht abschließend, in jedem Fall sämtliche Schäden und Mehrkosten, die BOLL & KIRCH durch eine verspätete Leistungserbringung entstehen. Dies umfasst insbesondere auch die hier beschriebenen Schäden und Schadensrisiken und Folgeschäden des Lieferverzuges, ungeachtet der Höhe, die den Kaufpreis um ein Vielfaches überschreiten können.

5.5 Ist für den Verzugsfall eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann BOLL & KIRCH diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass BOLL & KIRCH sich hierzu das Recht bei der Annahme dieser vorbehalten muss. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BOLL

& KIRCH. Vereinbarte Zahlungsfristen bleiben unberührt, auch wenn BOLL & KIRCH vorzeitige Lieferungen/Leistungen angenommen hat.

6 Ausführung, Sicherheitsvorschriften, Warenursprung, Konformität

6.1 Der Lieferant hat stets die anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einzuhalten.

6.2 Im Falle von Arbeiten des Lieferanten in dem Werk, in den Gebäuden und auf dem Werksgelände von BOLL & KIRCH, ist der Lieferant verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung bzw. der Leistung einschlägig sind.

6.3 Maschinen und technische Arbeitsmittel müssen entsprechend den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) hergestellt sein, mit einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache ausgestattet sein, der bei Lieferung aktuellen Maschinenrichtlinie entsprechen und eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Unvollständige Maschinen müssen im Sinne des Konformitätsverfahrens eine Einbauerklärung aufweisen.

6.4 Der Lieferant hat auch in anderen Fällen bezogen auf das jeweilige zu liefernde Produkt Kennzeichnungspflichten, wie z.B. der CE-Kennzeichnung nachzukommen.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, von jedem zu liefernden Produkt das Nettogewicht und die statistische Warennummer gemäß der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union oder den HS-Code ("Harmonized System") ausschließlich auf der Rechnung anzugeben.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, einen Warenursprung, unabhängig ob er präferenziell oder nicht-präferenziell ist, in Form einer Lieferantenerklärung oder einer Ursprungsangabe kostenlos auszustellen. Dieses Dokument muss den jeweils gültigen

gesetzlichen Bestimmungen in Form und Richtigkeit entsprechen.

6.7 Sofern ein zu lieferndes Produkt in dem endgültigen Bestimmungsland Exporteinschränkungen unterliegt und dem Lieferanten dieses Bestimmungsland von BOLL & KIRCH mitgeteilt worden ist, ist er verpflichtet, BOLL & KIRCH hierauf frühzeitig hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Produkte gemäß den einschlägigen europäischen Vorschriften oder um Produkte, deren Export oder Re-Export gemäß zwingenden nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften verboten oder genehmigungspflichtig ist.

6.8 Der Lieferant bringt auf allen Waren eine Materialkennzeichnung an, die in Verbindung mit den der Lieferung beiliegenden oder separat übersandten Herstellerbescheinigungen, Zeugnissen und/oder Prüfbescheinigungen Informationen über Werkstoff und Hersteller der Ware enthält.

7 Lieferung, Gefahrübergang

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen einschließlich Verpackung „DAP Bestimmungsort, Incoterms® 2020“. Ist eine Abnahme durch BOLL & KIRCH gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme.

7.2 Fälle höherer Gewalt sowie andere nicht vorhersehbare und zu beeinflussende betriebsfremde Umstände wie z.B. Arbeitskampfmaßnahmen berechtigen BOLL & KIRCH, die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen bzw. eine Abnahme entsprechend zu verschieben.

7.3 Zur Annahme von Lieferungen oder Leistungen ist BOLL & KIRCH nur verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

7.4 Geschuldete Unterlagen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert, spätestens mit Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat bei Lieferungen für jeden nachweispflichtigen Werkstoff ein Materialzeugnis nach DIN EN 10204 beizulegen und vorab im PDF-Format unter Angabe der Bestellnummer im Betreff an die E-Mail-Adresse Zeugnis@bollfilter.de zu senden. Jedes

Zeugnis ist in einer separaten E-Mail zu versenden.

8 Versand und Verpackung

8.1 Erfolgt die Lieferung durch eine Spedition, hat der Lieferant die Waren der Spedition mit ordnungsgemäßen Begleitpapieren, die die Bestellangaben enthalten müssen, zu übergeben.

8.2 Versand- und Verpackungskosten übernimmt BOLL & KIRCH nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Erfolgt nur die Preisstellung „ab Werk“ oder „ab Verkaufslager“ ist der Lieferant verpflichtet, die für BOLL & KIRCH günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen, wenn er vereinbarungsgemäß den Transport organisiert und die Kosten BOLL & KIRCH weiterbelastet.

8.3 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den jeweils aktuellen einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften, die am vereinbarten Bestimmungsort und in dem endgültigen Bestimmungsland, sofern ihm dieses bekannt ist, zu kennzeichnen, zu verpacken und zu versenden.

9 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm oder von Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen mit BOLL & KIRCH eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG erhalten oder, wenn die Leistungen nach AEntG zu vergüten sind, das jeweils vorgeschriebene Mindestentgelt erhalten. Der Lieferant wird seinen Pflichten zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und anderen Einrichtungen nachkommen.

9.2 Der Lieferant wird bei der Auswahl von Subunternehmern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziff. 9.1 prüfen und sich deren Einhaltung schriftlich bestätigen lassen. Entsprechendes gilt für Entleihfirmen, mit denen BOLL & KIRCH Arbeitnehmerüberlassungsverträge schließt und für Lieferanten, die Leiharbeitnehmer zur Erfüllung von Verträgen mit BOLL & KIRCH einsetzen.

9.3 Der Lieferant hat gesetzeswidrige Beschäftigung jeder Art zu unterlassen.

10 Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

10.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Mit den Preisen sind alle Lieferungen und Leistungen abgegolten, die der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu bewirken hat.

10.2 Rechnungen sind prüfbar nach vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme der Leistung für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer in elektronischer Form an finance@bollfilter.de zu richten. Rechnungen dürfen einer Lieferung nicht beigelegt werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

10.3 Die Zahlung ordnungsgemäß eingereicherter und prüfbarer Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug oder innerhalb von 25 Kalendertagen mit 2% Skonto, wenn die Voraussetzungen für die Rechnungslegung vorgelegen haben. Kann die Zahlung mangels ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder Prüfbarkeit der Rechnung erst verspätet beglichen werden, beginnt die Skontofrist erst zu laufen, wenn eine Klärung erfolgt ist.

10.4 Zahlungen durch BOLL & KIRCH bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung oder der Richtigkeit des in Rechnung gestellten Betrages.

11 Qualitätsmanagementsystem, Auditierung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist, und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

11.2 Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der Lieferant diese selbst herstellt, bearbeitet, veredelt oder von Dritten bezieht, bearbeiten oder veredeln lässt. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass bei der Herstellung von drucktragenden/nachweispflichtigen Artikeln alle gültigen Gesetze und geforderten

Herstellerregelwerke inklusive der zugehörigen Regelwerke der Schiffsklassifikationsgesellschaften eingehalten werden.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten. Der vertraglich geforderte Bedarf ist entsprechend diesem Qualitätsmanagement-System zu produzieren und unter der Verpflichtung zur Erreichung eines Null-Fehler-Ziels zu prüfen; dies erfolgt zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung. Unter besonderen Umständen kann auf ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System verzichtet werden, sofern der Lieferant ein eigenes Qualitätsmanagement-System unterhält. Ein Nachweis dieses Systems ist vom Lieferanten zu erbringen und kann nach vorheriger Absprache durch ein BOLL & KIRCH Lieferantenaudit in dessen Fertigungsstätte überprüft werden. Jegliche Anwendung eines nicht zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems bedarf der vorherigen Zustimmung von BOLL & KIRCH.

11.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller umweltrelevanten Gesetze und Vorschriften und unterhält im besten Fall ein zertifiziertes Umweltmanagement-System nach ISO 14001 in der jeweils gültigen Fassung. Ziel ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Ressourcen und die Schonung der Umwelt.

12 Mängelrüge, Ansprüche wegen Mängeln

12.1 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, beschränkt sich die Pflicht von BOLL & KIRCH auf die Prüfung gelieferter Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Stichproben auf ihre wesentlichen Merkmale hin, soweit dies zumutbar ist. Erkennbare Mängel wird BOLL & KIRCH innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Ablieferung gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Bei Ablieferung nicht erkennbare, später auftretende Mängel wird BOLL & KIRCH dem Lieferanten innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine

weitergehende Wareneingangs- und Rügepflicht wird im Übrigen ausgeschlossen.

12.2 Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie garantierte Werte und Eigenschaften aufweisen und den geschuldeten Verwendungszweck erfüllen. Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit sind zu beachten. Am Leistungserbringungsort bei BOLL & KIRCH geltende, dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte besondere Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Der Lieferant sichert zu, dass von ihm gelieferte Waren sämtlichen, insbesondere innerhalb der EU geltenden gesetzlichen Anforderungen, Spezifikationen, Anforderungen oder Richtlinien entsprechen.

12.3 Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen durch BOLL & KIRCH berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße mangelfreie Vertragserfüllung.

Bei Mängeln und im Garantiefall stehen BOLL & KIRCH die gesetzlichen Mängelansprüche zu. In jedem Fall ist BOLL & KIRCH berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von BOLL & KIRCH Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Nach Ablauf einer einmalig gesetzten Nachfrist, in der die Nacherfüllung scheitert, stehen BOLL & KIRCH weitere Rechte zu, insbesondere auf Minderung oder Rücktritt, sowie Schadensersatz. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Entstehen BOLL & KIRCH durch mangelhafte Lieferung Folgekosten wie zum Beispiel Prüf-, Arbeits-, Wege-, Ein- und Ausbaurkosten, Handlingskosten, allgemeine Verwaltungskosten, so hat BOLL & KIRCH das Recht, diese Kosten an den Lieferanten zu belasten.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung und ohne Einschränkung in Übereinstimmung mit den höchsten und neuesten Standards der Regeln der Sicherheit,

Technik und Verarbeitung ausgeführt werden. Einzubehühende Materialien und Ausrüstung sind neu und bei Leistungen wird ausschließlich qualifiziertes Personal eingesetzt. Zudem versichert der Lieferant, dass er BOLL & KIRCH das vollständige unbeeinträchtigte Eigentum an den gelieferten Waren überträgt und auch sonstige Leistungen frei von Rechtsmängeln sind.

12.4 Soweit Garantieansprüche über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, bleiben diese unangetastet. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 24 Monaten, die mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen, oder vereinbart ist, zu laufen beginnt. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese. Die Dauer und der Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist bleiben hiervon unberührt.

12.5 Die Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn zwischen den Vertragsparteien über Mängelansprüche Verhandlungen geführt werden oder wenn der Lieferant einen gerügten Mangel überprüft oder behebt. Werden im Zusammenhang mit der Nacherfüllung Teile ersetzt, beginnt für diese die Verjährungsfrist neu zu laufen.

12.6 In dringenden Fällen, wenn der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat BOLL & KIRCH das Recht, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte zu beseitigen. BOLL & KIRCH wird den Lieferanten von solchen Maßnahmen aber immer vorab trotzdem unverzüglich informieren.

13 Rechteeinräumung, Schutzrechte Dritter

13.1 Soweit der Lieferant Lieferungen oder Leistungen nach Vorgabe und/oder Spezifikation von BOLL & KIRCH herstellt und hierdurch eigene Schutzrechte an dem Liefergegenstand erwirbt oder soweit er hierbei Schutzrechte Dritter einsetzt, räumt der Lieferant BOLL & KIRCH an diesen ein Nutzungs- und Verwertungsrecht zu den vertraglichen Zwecken ein.

13.2 Der Lieferant stellt sicher, dass, soweit Ziffer 1 nicht einschlägig ist, sämtliche von ihm

erbrachten Leistungen und gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind und BOLL & KIRCH durch die Nutzung und Verwertung zu den vertraglichen Zwecken keine Rechte Dritter verletzt. Sofern und soweit Schutzrechte Dritter an den Leistungen des Lieferanten bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, dies BOLL & KIRCH mitzuteilen und sicherzustellen, dass er die notwendigen Berechtigungen zur Rechteeinräumung von den Rechteinhabern erhält.

13.3 Kommt es dennoch zu Verletzungshandlungen, stellt der Lieferant BOLL & KIRCH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten Dritter durch die vertragsgemäße Nutzung an BOLL & KIRCH gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Das gleiche gilt für Schadensersatzansprüche Dritter gegen BOLL & KIRCH. BOLL & KIRCH wird ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

14 Sonstige vertragliche Haftung, außervertragliche Produkthaftung, Versicherung

14.1 Soweit der Lieferant für einen Fehler oder Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BOLL & KIRCH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, der Fehler dem Lieferanten zugeordnet werden kann oder er im Außenverhältnis selbst unbeschränkt haftet.

14.2 Im Rahmen der Haftung des Lieferanten für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist dieser auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, z.B. gemäß §§ 693, 670 BGB, sowie gemäß §§ 930, 940, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BOLL & KIRCH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BOLL & KIRCH den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, die BOLL & KIRCH zustehen.

- 14.3** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen BOLL & KIRCH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 15 Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung**
- 15.1** Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, z.B. in technischen Zeichnungen, Berechnungen, Planungen, Produktideen oder Beistellungen und das sonstige Know-how von BOLL & KIRCH oder Kunden von BOLL & KIRCH („Informationen“), welches ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt wird, hat er geheim zu halten und darf es Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung überlassen oder zur Kenntnis bringen oder anderweitig selbst oder durch Dritte außerhalb des von BOLL & KIRCH gestatteten Zwecks wirtschaftlich oder anderweitig verwenden oder verwerten. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar. Soweit Dritte durch den Lieferanten mit vertraulichen Informationen von BOLL & KIRCH in Berührung kommen, muss der Lieferant vorher mit diesen eine vergleichbare schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung schließen und BOLL & KIRCH dies auf Anfrage nachweisen. Der Lieferant hat auch alle durch seinen Einsatz gewonnen Kenntnisse und Ergebnisse geheim zu halten, und zwar auch über die Dauer der Zusammenarbeit mit BOLL & KIRCH hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt insoweit auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt nur, wenn und soweit das in den überlassenen vertraulichen Informationen enthaltene Fertigungs-, Produkt-, System- oder Herstellungswissen ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden ist.
- 15.2** BOLL & KIRCH ist berechtigt, die vom Lieferanten überlassenen Daten unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen, soweit sie für die vertragliche Zusammenarbeit benötigt werden, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.
- 15.3** Eine Bekanntgabe der mit BOLL & KIRCH bestehenden Geschäftsverbindung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Eine öffentliche Auswertung der Geschäftsbeziehung ist grundsätzlich untersagt.
- 16 Abtretung, Eigentumsvorbehalt**
- 16.1** Der Lieferant kann Forderungen gegen BOLL & KIRCH nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen BOLL & KIRCH, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von BOLL & KIRCH anerkannt worden sind.
- 16.2** BOLL & KIRCH widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Individualvereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Vorlieferanten des Lieferanten bei BOLL & KIRCH Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird der Lieferant BOLL & KIRCH alle hierdurch entstehenden Kosten (inklusive Anwaltskosten) und Schäden auf erstes Anfordern ersetzen.
- 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 17.1** Erfüllungsort ist der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, falls eine solche vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ansonsten im Zweifel der Geschäftssitz von BOLL & KIRCH.
- 17.2** Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

- 17.3** Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist das für den Geschäftssitz von BOLL & KIRCH erstinstanzlich sachlich und örtlich zuständige Gericht in Köln. BOLL & KIRCH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- 17.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: Mai 2022